

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 wird mit dem Gesamtbetrag des zuletzt zugegangenen Grundsteuerbescheids festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965). Mit diesem Tag der öffentlichen Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn dem Steuerschuldner an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung

Steuerpflichtige, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen werden gebeten, die Grundsteuer 2018 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten. Das bisherige Buchungszeichen gilt weiter und ist bei der Bezahlung anzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Gemeinde Dettingen unter Teck, Schulstraße 4, 73265 Dettingen unter Teck erhoben werden.

Hinweis:

Auch wenn Widerspruch erhoben wurde, ist der festgesetzte Betrag fristgemäß zu entrichten.

Auskünfte erteilt Herr Kronberger, Steueramt, Telefon: 07021 / 5000-26, Telefax: 07021 / 5000-85 oder E-Mail-Adresse: e.kronberger@dettingen-teck.de

Auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt 1-2/2018 wird verwiesen

Erläuterungen zur Grundsteuer 2018

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurden im Januar 2017 letztmalig Jahresbescheide an alle Grundsteuerpflichtigen verschickt. Der Grundsteuerjahresbescheid 2017 behält so lange seine Gültigkeit – ggf. mehrere Jahre -, bis Sie von uns einen Änderungsbescheid erhalten. Für diese Fälle gilt die Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung (siehe oben).

Grundsteuerpflichtige, bei welchen sich für das Jahr 2018 Veränderungen ergeben haben bzw. im Jahr 2018 erstmals zur Grundsteuer veranlagt werden, erhalten in diesen Tagen die Grundsteuerjahresbescheide für das Jahr 2018. **Bitte bewahren Sie den Grundsteuerjahresbescheid 2018 sorgfältig auf! Er behält so lange seine Gültigkeit – ggf. mehrere Jahre -, bis Sie von uns einen Änderungsbescheid erhalten.**

Alle Grundsteuerpflichtigen werden gebeten, folgende Punkte zu beachten:

Anschrift, Name

Stimmt Ihre Anschrift noch? Oder hat sich evtl. Ihr Name geändert (z. B. durch Heirat)?

Falls Änderungen vorgenommen werden müssen, teilen Sie uns diese bitte mit (Ansprechpartner siehe unten).

Fälligkeiten beachten

Die Grundsteuer ist grundsätzlich in vier gleichen Raten jeweils zum **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** jeden Jahres zu bezahlen. Für Kleinbeträge gelten andere Fälligkeiten. Anträge auf einmalige Zahlungen konnten nur berücksichtigt werden, wenn uns diese bis Anfang November 2017 vorlagen. Später eingehende Jahreszahler-Anträge werden für das Jahr 2019 vorgemerkt.

Bitte beachten Sie die auf Ihrem Bescheid angegebenen Fälligkeiten.

SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

Wenn Sie bereits in der Vergangenheit am sog. Lastschriftverfahren teilgenommen haben, brauchen Sie sich um die Fälligkeiten nicht zu kümmern. Dann erfolgt zum jeweiligen Fälligkeitstermin der Einzug des Steuerbetrages von Ihrem Girokonto. In diesem Fall enthält Ihr Bescheid den Hinweis „Fällige Forderungen werden entsprechend Ihrem Mandat eingezogen ...“

Falls Sie künftig auch am Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, ist dies jederzeit möglich. Hierzu ist jedoch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats mit persönlicher Unterschrift erforderlich. Ein entsprechendes Formular erhalten Sie bei der Gemeindekasse bzw. finden Sie auf unserer Homepage zum Download.

Sie verkaufen Ihr Grundstück während des Jahres 2018?

Dann müssen Sie nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer trotzdem für das ganze Jahr bezahlen. Erst ab dem folgenden Jahr ist dann der neue Eigentümer Steuerschuldner. Wenn Sie im Kaufvertrag eine andere Regelung vereinbart haben, dann ist der anteilige Steuerbetrag zwischen dem Verkäufer und dem Erwerber intern auszugleichen. Änderungen bei der Grundsteuer werden von der Gemeinde automatisch vorgenommen, sobald uns die neuen Eigentumsverhältnisse vom Finanzamt mitgeteilt worden sind. In diesem Fall erhält der Verkäufer von uns einen Grundsteueränderungsbescheid aus welchem ersichtlich ist, ab wann für das verkaufte Grundstück die Grundsteuerpflicht endet. Der neue Eigentümer erhält dann in der Regel zum nächsten 01.01. einen Grundsteuerbescheid, welcher dann wiederum solange seine Gültigkeit – ggf. mehrere Jahre – behält, bis von uns ein Änderungsbescheid erstellt wird.

Sind Sie mit der Bewertung Ihres Grundbesitzes nicht einverstanden?

Das Steueramt der Gemeinde ist bei der Berechnung der Grundsteuer an die Festsetzungen im Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes gebunden. Sollten Sie mit der Bewertung Ihres Grundbesitzes nicht einverstanden sein (Einheitswert, Grundsteuermessbetrag usw.), müssen Sie sich mit der Bewertungsstelle des Finanzamtes Nürtingen - Außenstelle Kirchheim - in Verbindung setzen (Telefon: 07021/ 575-382).

Haben Sie noch weitere Fragen?

In diesem Falle wenden Sie sich bitte an Herrn Kronberger, Steueramt, Telefon: 07021 / 5000-26, Telefax: 07021 / 5000-85 oder E-Mail-Adresse: e.kronberger@dettingen-teck.de